

VOB-Ausschuss kritisiert Zuschlag

Auch eine Form der Schwarzarbeit: In Sachsen-Anhalt hat ein Betonbohrer und -schneider von einer Kommune den Zuschlag für den Einbau einer Horizontalsperre im Außenwandbereich bekommen. „Das ist rechtswidrig“, moniert der VOB-Ausschuss des Landes. Das Gremium befasst sich mit Streitfragen rund um die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Geschäftsstelle ist beim Baugewerbeverband Sachsen-Anhalt angesiedelt.

Im vorliegenden Fall hätte der Bieter nach Ansicht des Ausschusses mangels Qualifikation ausgeschlossen werden müssen. Schließlich sei der Auftraggeber gemäß Paragraf 8 Ziffer 4 VOB/A bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe verpflichtet, die Eignung der Bieter zu überprüfen. Dass der Bieter zum Zeitpunkt des Zuschlages bereits bei der zuständigen Handwerkskammer eine Ausnahme-genehmigung gemäß der Altgesellenregelung beantragt hatte, spielt nach Auffassung des Gremiums keine Rolle. Der Auftraggeber sei nicht ermächtigt gewesen, dem Ausgang eines bei der Kammer laufenden verwaltungsrechtlichen Verfahrens vorzugreifen, heißt es dazu in der Stellungnahme.

Der Auftragsgegenstand sei rechtlich eindeutig dem klassischen Meisterberufsbild für das Maurerhandwerk zuzuordnen, da es sich „zwangsläufig um einen Eingriff in die Statik des zu behandelnden Mauerwerks handelt“, stellt der Ausschuss in seiner Stellungnahme klar. Gleichzeitig verweist das Gremium auf ein Urteil des Landgerichts Essen aus dem Jahr 1994, das zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt gefällt wurde. (Az. 47 O 168/94).